

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 1

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Mittelschulen. Bei der Besprechung der neuen nun in Kraft bestehenden Schulgesetze wurde unter andern Wünschen auch der vielfach ausgesprochen: es möchte die Errichtung der Sekundarschulen nicht fakultativ gelassen, sondern in den verschiedenen Bezirken gesetzlich vorgeschrieben also zur Pflicht gemacht werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Freistellung der Gründung von Mittelschulen zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen müsse, indem reichere Ortschaften und Bezirke die Errichtung von höhern Schulanstalten an Hand nehmen und ihre Vortheile wahren werden, während andere ärmere Gegenden, es beim alten belassend, leer ausgehen, und daß dieses der Natur der Verhältnisse nach gerade Gegenden treffen dürfte, denen bessere Schul-Bildung aus politischen und staatsökonomischen Gründen nicht nur im Allgemeinen wünschenswerth, sondern anerkannt dringendes Bedürfnis wäre. Der Wunsch blieb unberücksichtigt und die fakultative Errichtung der Mittelschulen wurde gesetzlich gemacht. Die Folgen zeigen sich bereits.

Auf die fünf Inspektoratskreise für die Primarschulen des alten Kantons vertheilen sich die früher bestandenen und neu errichteten Sekundarschulen wie folgt:

Seeland, bestehend aus den Aemtern Erlach, Moudon, Biel, Büren, Aarberg und Laupen, hat 4 Sekundarschulen und ein Progymnasium; an die Sekundarschulen mit Ausschluß des Progymnasiums in Biel zahlt der Staat circa Franken 5400.

— **Mittelland**, die Aemter Bern, Thun, Sestigen und Schwarzenburg umfassend, hat 3 Sekundarschulen und außer den Kantonalanstalten 1 Progymnasium; an die 3 Sekundarschulen zahlt der Staat circa Fr. 9000 ohne die Beiträge an's Thunerprogymnasium).

— **Oberaargau**, mit den Aemtern Wangen, Aarwangen, Burgdorf und Fraubrunnen, hat außer der höhern Stadtschule in Burgdorf 6 Sekundarschulen mit einem Staatsbeitrag von circa Fr. 10,300, die Beiträge an die Burgdorfer Stadtschule nicht inbegriffen.

— **Emmenthal**, die Amtsbezirke Signau und Trachselwald umfassend, hat 5 Sekundarschulen und bezieht als Beiträge vom Staat circa Fr. 6,400.

— **Oberland**, mit den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasli, Saanen, Frutigen, Obersimmenthal und Nidersimmenthal, hat gar **keine** höhere Schulanstalt.

Eine ganze Landschaft mit einer durchwegs sehr intelligenten Bevölkerung von nahezu 70,000 Seelen entbehrt also zur Zeit jeder Unterstützung vom Staate zu besserer als Primar-Schulbildung. Ebenso entbehren auch in den übrigen Inspektoratskreisen gerade diejenigen Amtsbezirke besserer Schulanstalten, die es vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse am nöthigsten hätten, wie Laupen und Schwarzenburg; während die hablicheren Gegenden zwei bis drei in einem Amtsbezirke besitzen. Fast mahnt uns dieß Verhältniß an das Schriftwort: „Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, u.

Aargau. Um in die Anwendung der Vorschrift des §. 29. des Schulgesetzes, betreffend die Beurtheilung und Abwandlung der Schulversäumnisse, ein gleichmäßigeres Verfahren zu bringen, habe ich in Würdigung dießfälliger Vorschläge, verfügt

die Erziehungs-Direktion:

Es sollen künftig für Schulversäumnisse an der Gemeindeschule einzig als genügende Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheiten und Unwohlsein der Schulkinder, sofern sich der Lehrer davon überzeugt hat;
- b. Erkrankungen der Eltern, wenn infolge dessen ein Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengottesdienste naher Anverwandten;
- d. Gänge zum Arzt für Aeltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann;

- e. Sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und größerer Entfernung vom Schulorte;
f. Nothfälle höchster Armuth, wodurch dem Kinde der Schulbesuch schlechterdings unmöglich gemacht ist;
g. Familienfeste.

§. 2. Wenn Kinder durch Nothfälle der Armuth (§. 1. f.) am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Händen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an das Inspektorat und die Schulpflege verpflichtet, welche dann in der Sache die weiteren zweckdienlichen Schritte thun werden.

§ 3. Gegenwärtige Verfügung ist sämmtlichen Bezirkschulräthen, Inspektoren, Schulpflegern, Pfarrämtern und Lehrern zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen, und überdieß den Schulkindern alljährlich beim Beginn des Schuljahres durch den Lehrer zu eröffnen.

Luzern. Statistisches über die Lehrerlöhnung im Kanton Luzern in den Jahren 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇. Es wurden ausgerichtet 18⁵⁵/₅₆ 18⁵⁶/₅₇

An Bezirkschullehrer:	Zulagen für das Dienstalter	Fr. 216	Fr. 276
"	" für die Diensttreue	" 200	" 390
"	" Gehaltsminimum	" 13013	" 13013
		<u>13429</u>	<u>13679</u>
An Gemeindeschulen:	Zulagen für das Dienstalter	Fr. 2676	Fr. 2816
"	" für die Diensttreue und Lehr-		
"	" tüchtigkeit	" 3036	" 3432
"	" für die Schülerzahl	" 4264	" 4328
"	" für die Schulzeit	" 2912	" 3200
"	" Gehaltsminimum	" 73380	" 75212
		<u>86268</u>	<u>88988</u>

Andern Anstalten, nämlich an die Schulen in Luzern, Sursee und Higgirch

Fr. 7787 Fr. 7799

An die vorgenannten Besoldungen leisteten und leistet der Staat

" 85967 " 88942

Die Gemeinden annäherungsweise

" 21517 " 22217

Im Jahre 1856/57 besteht das Minimum der Besoldung eines Bezirksfchullehrers für annähernd 40 Wochen Schulzeit in 715 Fr. das Maximum in 1000 Fr.

Das Minimum der Befoldung eines Gemeindefchullehrers für 200 Schultage, in 360 Fr. das Maximum in 524 Fr. Von 224 Lehrern beziehen das Minimum noch 12 Lehrer das Maximum bezieht ein einziger. 6 Gemeinden geben den Lehrern jedoch noch Zulagen aus den Gemeindefassen. —

Solothurn. Nach dem Vorschlag des Regierungsrathes soll die „höhere Lehranstalt“ umgewandelt werden in „Kantonschule“; die theologische Anstalt soll einen vierten Professor erhalten, und Behufs Erweiterung der Gewerbeschule nach unten 3 neue Lehrer beigegeben werden; die Kantonschule würde 15 Professoren, und mit Einschluß von Zeichnungs-, Musik- und Turnlehrer — 7 Lehrer, zusammen 22 Dozenten zählen.

Für Verlegung des Landschullehrerseminars in die Hauptstadt soll ein Kredit von Fr. 1080 für Bauten im Collegiumsgebäude verlangt werden.

Basel. Letztlich fand in der Taubstummenanstalt zu Riehen die Jahresprüfung statt. Wer die Arbeit und Geduld ermißt, die es kostet, den Taubstummen zu lehren das Gesicht statt des Gehöres zu gebrauchen und ihm auf diesem Wege die Sprache und deren Verstandniß zu geben, der muß bei den Erfolgen der Anstalt erkennen, daß sie nicht nur trefflich geleitet, sondern auch sichtbar gesegnet ist.

Glarus. Ein zu Anfang dieses Winters hier gegründeter Jugendchor zur Förderung eigentlichen Volksgefanges zählt bereits 80 Mitglieder, meist den dießjährigen Confirmanden angehörend. Auch in andern Gemeinden soll für diesen Zweck ernstlich gewirkt werden. — Die hiesigen Sekundatlehrer in Verbindung

mit Hrn. Pfarrer Tschudi ertheilen während des Winters sonntäglich 2 Stunden Unterricht für Handwerker, Gesellen, Lehrlinge zc. im geometrischen Zeichnen, Buchhalten, Korrespondenz und andern für's Berufsleben nöthigen Gegenständen. Auch haben sie damit zu nützlicher und angenehmer Unterhaltung und Beschäftigung ein Lesezimmer in Verbindung gebracht. — In Gnenda sind für den Winter ebenfalls Fortbildungsstunden für Erwachsene angeordnet und werden mit großem Eifer benutzt.

— Legthün hat das Kriminalgericht einen jungen Menschen, der seinen Bruder gewaltsam aus dem Schulkarzer befreit und Drohungen gegen den Lehrer ausgesprochen, um Fr. 70 gestraft.

Brasilien. Statistisches. Für den Elementarunterricht bestanden im Jahr 1855 in der Hauptstadt Rio Janeiro und 19 Provinzen zusammen 1571 vom Staate erhaltene öffentliche Schulen, mit im Ganzen 61620 Schülern. Weiter zählten die vom Staat unterhaltenen Schulen für den Unterricht des zweiten Grades in der Hauptstadt und 16 Provinzen 5000 Schüler. Nimmt man für die Provinzen, über deren Schulzustände für das Jahr 1855 die amtlichen Berichte fehlen, die Zahlen des Vorjahres und rechnet diese zu den obigen hinzu, so ergeben sich resp. 62,375 und 5636 Schüler oder insgesammt 68,011 Besucher der Primar- und Sekundarschulen des Staates. Aus der Hauptstadt und 16 Provinzen liegen ferner Angaben über den Besuch der Privatschulen beider Grade vor, und stellt sich demnach eine Schülerzahl dieser von 21,766 heraus, eine Summe, die für die Gesamtzahl der Provinzen sich auf mindestens 22,500 erhöhen dürfte. Die beiden Rechtsschulen von San Paulo und Recife zählten 627, die beiden medizinischen Fakultäten von Rio de Janeiro und Bahia 422 Studenten. Rechnet man zu diesem nach einem mäßigen Anschlage die nicht mitverzeichneten Schüler der geistlichen Seminarien und der Rechtsschulen, so wird sich die Gesamtzahl aller Schulbesucher Brasiliens im Jahr 1855 über 95,000 belaufen; es kamen also auf je tausend Köpfe der Bevölkerung etwa 12 Schüler.



Korrespondenz.

Hr. Tsch. in G. (Bern): Sie fragen nach Statuten für Jugendsparcassen? Es ist mir nicht bekannt, daß im Kanton Bern solche außer den Amtersparniskassen existiren; wohl aber im Entlibuch Kantons Luzern. Die Statuten von dort werde ich — da sie allgemeines Interesse haben und die Sache Nachahmung verdient — nächstens veröffentlichen.

Anzeigen.

Frankfurt eingesandte einfache Anzeigen von Synodal- und Konferenzsitzungen werden in diesem Blatt von nun an und aus allen Kantonen der Schweiz unentgeltlich veröffentlicht.

Der Herausgeber des „Volksschulblattes.“

Bitte.

In der abgelegenen Gemeinde St. Beatenberg hat sich jüngst eine Jugends- und Volksbibliothek gegründet, die wohl ziemlich Theilnahme und Anklang findet, aber für den ersten durch erlittenen Wasserschaden um so schwerer gewordenen Anfang noch der Unterstützung von außenher bedarf. Ich bin daher so frei die Sache dem Gemeinssinn der Abonnenten Ihres geschätzten Blattes mit der dringlichen Bitte zu empfehlen: Bücher, die zu diesem Zwecke entbehrt werden